

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 17.04.2013 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg vom 03. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 29

Grabregister (alt)

1. Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)
2. Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte usw. sind so zu verwahren.

§ 29

Entfällt

Begründung: Belegungspläne sind elektronisch gespeichert und werden laufend aktualisiert. Um Handakten weiterzuführen ist ein enormer Papierverbrauch und Arbeitsaufwand notwendig.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, 31.05.2013

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Sternberg unter Adresse ww.stadt-sternberg.de öffentlich bekannt gemacht.